Stadt Kleve
Der Bürgermeister

Az.: 32.2.0205.002.001

Drucksache Nr.: 833 /IX.
IX. Ratsperiode
öffentliche Sitzung

Einrichtung einer Fahrradstraße auf dem Gemeindeweg

Beratungsweg	**Sitzungstermin**
Umwelt- und Verkehrsausschuss	19.09.2013
Haupt- und Finanzausschuss	02.10.2013
Rat	16.10.2013

Zuständiger Dezernent	Brauer, Theodor

Finanzielle Auswirkungen	X	JA		NEIN

Im Haushaltsplan vorgesehen		JA		X	NEIN			
Teilergebnisplan		Teilfinanzplan			Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.								
Kontengruppe								
Betrag								
einmalige		Erträge		Aufwendungen	laufende		Erträge		Aufwendungen
Insgesamt					Insgesamt			
Beteiligter Dritter					Beteiligter Dritter			
Anteil Stadt Kleve					Anteil Stadt Kleve			

Die Maßnahme wird durch die Umweltbetriebe der Stadt Kleve im Rahmen der laufenden Unterhaltung durchgeführt. Die Kosten belaufen sich auf rd. 300 € (Wirtschaftsplan der USK).

1. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung schlägt vor, auf dem Gemeindeweg, und zwar zwischen der Einmündung Berliner Straße und der Dorfstraße, eine Fahrradstraße, Kraftfahrzeugverkehr frei, einzurichten.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Das Radverkehrskonzept sieht vor, auf dem Gemeindeweg eine Fahrradstraße einzurichten.

In der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses der Stadt Kleve am 28.02.2013 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Einrichtung einer Fahrradstraße auf dem Gemeindeweg möglich ist.

Die Zulässigkeit von Fahrradstraßen richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung. Die Verwaltungsvorschriften sind bindend. Zu den Zeichen 244 und 244a (Fahrradstraße) wird erläutert, dass Fahrradstraßen in Betracht kommen, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist. Andere Fahrzeugführer dürfen Fahrradstraßen nur befahren, wenn dies durch ein Zusatzzeichen zugelassen ist. Sofern Kraftfahrzeuge zugelassen werden, dürfen diese die Radfahrer weder gefährden noch behindern, wenn nötig, ist die Geschwindigkeit zu verringern. Ein nebeneinander herfahren der Fahrräder ist dabei ausdrücklich erlaubt.

Der Landrat als Kreispolizeibehörde nimmt mit Schreiben vom 10.06.2013 wie folgt Stellung:

"Der Gemeindeweg verbindet die Ortsteile Materborn und Reichswalde. Er verläuft zwischen den Straßen "Am Forsthaus" und der Dorfstraße im Ortskern des Ortsteils Materborn und wird hier von vielen Schülern mit dem Fahrrad als direkter Schulweg in die Innenstadt genutzt. Von der Straße "Am Forsthaus" bis zur Kreuzung Berliner Straße/ Ronser Straße gehört der Gemeindeweg zum Vorbehaltsnetz im Stadtgebiet Kleve. Auf diesem Teilstück gilt die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (innerhalb der geschlossenen Ortschaft). Die Fahrbahn ist in diesem Bereich 6,50 m breit und verfügt nur über unbefestigte Seitenstreifen.

Ab der Kreuzung Berliner Straße/ Ronser Straße in Richtung Dorfstraße ist die Straße grau gepflastert. Hier ist eine "Zone 30" angeordnet. Mittig zwischen Mörikestraße und Baegertstraße ist ein Teil als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Dorfstraße eingerichtet. Am Ende des Gemeindeweges vor der Dorfstraße befindet sich ein stark frequentierter Supermarkt.

Nach den Verwaltungsvorschriften zur StVO kommen Fahrradstraßen nur dort in Betracht, wo der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist.
Das ist für den Bereich von der Straße "Am Forsthaus" bis zur Berliner Straße und im Bereich des Supermarktes nicht der Fall.
Hier kann, wenn man die Verwaltungsvorschrift zur StVO nimmt, keine Fahrradstraße angeordnet werden.
Im Bereich zwischen Berliner Straße und Hölderlinstraße ist der Gemeindeweg eine "Zone 30".
Auf diesem Teilstück könnte eine Fahrradstraße eingerichtet werden, jedoch müsste hier der Fahrzeugverkehr zugelassen werden. Zu bedenken sei hierbei auch, dass der Gemeindeweg als Zufahrt zum Ortskern und der Nahversorgung genutzt wird.
Insgesamt betrachtet ist der Gemeindweg zur Einrichtung einer Fahrradstraße nicht geeignet."

Die Verwaltung kommt bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage teilweise zu einem anderen Ergebnis.
Die Ausführungen der Polizei für den Gemeindeweg im Bereich zwischen der Einmündung "Am Forsthaus" und der Berliner Straße treffen zu. Aufgrund der örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse ist hier die Einrichtung einer Fahrradstraße nicht möglich.

Die Verkehrssituation auf dem Gemeindweg, im Bereich zwischen der Berliner Straße und der Dorfstraße, wird jedoch von der Verwaltung anders beurteilt.
Es ist zwar richtig, dass der Gemeindeweg in diesem Bereich eine Verbindung zwischen der Berliner Straße und der Dorfstraße darstellt, jedoch findet hier vornehmlich Zielverkehr statt, und zwar zu den Wohngebieten Gemeindeweg, Mörikestraße, Baegertstraße, Hölderlinstraße und zum Supermarkt. Durchgangsverkehr in Fahrtrichtung Dorfstraße findet zwar auch statt, jedoch nicht in einem hohen Maße. In umgekehrter Fahrtrichtung ist aufgrund der bestehenden Einbahnregelung Kraftfahrzeugverkehr nicht zulässig.

Der Gemeindeweg im Abschnitt zwischen der Berliner Straße und der Dorfstraße unterscheidet sich auch von der Gestaltung her von dem ersten Abschnitt des Gemeindeweges zwischen der Straße "Am Forsthaus" und der Berliner Straße. Der Bereich ist gepflastert, ebenso wie die angrenzenden Wohnstraßen. Zudem ist hier eine "Zone 30" eingerichtet.

Die Verwaltung hat Geschwindigkeitsmessungen/ Verkehrszählungen durchgeführt, so im Zeitraum vom 29.08. bis zum 06.09.2012 und vom 06.12. bis zum 13.12.2012.

Im ersten Zeitraum wurde ein Gesamtverkehrsaufkommen von 6.602 festgestellt, wobei 2.848 einspurige Verkehrsteilnehmer (einschließlich Radfahrer) registriert wurden. Der Anteil betrug 43,1 % am Gesamtverkehrsaufkommen.

Im zweiten Messzeitraum lag das Gesamtverkehrsaufkommen bei 3.478. Der Anteil der einspurigen Verkehrsteilnehmer (einschließlich Radfahrer) lag bei 444 (= 12,8 %).

Bei der zweiten Messung ist davon auszugehen, dass aufgrund der winterlichen Verhältnisse das Verkehrsaufkommen an Radfahrern deutlich zurückgegangen ist.
Bei der ersten Messung hingegen war das Verkehrsaufkommen mit Radfahrern sehr hoch.
Auch wenn - zumindest prozentual - hierdurch die "vorherrschende Verkehrsart" nicht erreicht wurde, geht die Verwaltung davon aus, dass hier die Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei Beobachtungen der Verwaltung vor Ort wurde festgestellt, dass phasenweise (z.B. Schul-/ Unterrichtsbeginn bzw. -ende) das Verkehrsaufkommen mit Radfahrern deutlich höher war, als das Aufkommen mit Kraftfahrzeugen. In diesen Phasen war der Radverkehr auch rechnerisch somit die "vorherrschende Verkehrsart".

Auch die übrige Situation auf dem Gemeindeweg, zwischen der Berliner Straße und der Dorfstraße, spricht für die Einrichtung einer Fahrradstraße.
Die Geschwindigkeit ist durch die bestehende "Zone 30" begrenzt. Verkehrsunfälle zwischen Radfahrern und Fahrzeugen sind polizeilicherseits nicht bekannt geworden.

Die Einrichtung einer Fahrradstraße auf dem Gemeindeweg, im Bereich zwischen der Berliner Straße und der Straße "Am Forsthaus" ist allerdings aus vorgenannten Gründen aus verkehrlicher Sicht im Einvernehmen mit der Polizei nicht möglich.

Kleve, den 10.09.2013

(Brauer)